

## **Weisung betreffend die Behandlung von Überschüssen, nicht auszahlbaren Dividenden oder Zahlungseingängen nach Einstellung bzw. Abschluss von Konkursverfahren**

---

Mit dieser Weisung wird geklärt, wie mit Vermögensmassen zu verfahren ist, wenn die an ihnen berechtigten Personen entweder unbekannt oder zwar bekannt, aber nicht auffindbar sind.

### **1. Konkurseinstellung mangels Aktiven**

#### **a.) Überschuss nach Abrechnung:**

Taucht nach der Abrechnung des Verfahrens ein Überschuss auf, ist mit dem zuständigen Betreibungsamt abzuklären, ob dieser aus vor der Konkurseröffnung gepfändetem Vermögen stammt (z.B. aus durch das KA vorsorglich vor der Einstellung verwerteter Fahrnis, Inkasso gepfändeter Guthaben). Gegebenenfalls ist der Überschuss dem Betreibungsamt bzw. der entsprechenden Pfändungsmasse zu überweisen.

Bei **Privatpersonen** wird ein übrig bleibender Überschuss an den Konkursiten überwiesen. Ebenfalls zurück zu erstatten sind einkassierte Barbeträge und Saldi von Bank- oder PC-Konten.

Bei **ausgeschlagener Erbschaft** und **juristischen Personen** ist zu klären, ob ein Abtretungsvertrag im Sinne von Art. 230a Abs. 1 SchKG zustande kommt oder die Verwertung gemäss Abs. 2 verlangt wird. Ist beides nicht der Fall, ist der Überschuss an die kantonale Finanzverwaltung zu Gunsten des Postkontos BCF 17-49-3 zu Gunsten des Kontos 01-16-076001 der kantonalen Finanzverwaltung mit dem Vermerk GENE 436.030 abzuliefern.

#### **b.) Eingang einer Vermögensmasse nach Abrechnung:**

Es ist zunächst mit dem zuständigen Betreibungsamt abzuklären, ob der Eingang aus vor der Konkurseröffnung gepfändetem Vermögen stammt (z.B. aus durch das KA vorsorglich vor der Einstellung verwerteter Fahrnis, Inkasso gepfändeter Guthaben). Gegebenenfalls ist der Eingang dem Betreibungsamt bzw. der entsprechenden Pfändungsmasse zu überweisen. Falls es sich um ein bisher unbekanntes Aktivum handelt (Art. 269 SchKG), ist zu prüfen, ob aufgrund der

Höhe des eingegangenen Betrages das Verfahren wieder aufgenommen werden kann.

Falls das nicht möglich ist oder wenn es sich um ein bereits bekanntes Aktivum handelt, sind zunächst die allfällig ungedeckt gebliebenen Kosten an den Kostenträger (konkursauslösender Gläubiger oder Staat, Konto Gebühren) abzugelten. Wenn auch dann noch ein Überschuss verbleibt, wird er wie unter Ziff. 1.a.) beschrieben verwendet.

Falls die Überweisung an den Gemeinschuldner nicht möglich ist, wird das Geld entsprechend den geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung und die Depositen auf dem zentralen Depositenkonto des Konkursamtes für 20 Jahre hinterlegt. Nach 10 Jahren beginnt die 10-jährige Verjährungsfrist zu laufen. Sofern sich die Berechtigten nicht innerhalb der 20 Jahre melden und ihre Ansprüche geltend machen, wird das Geld nach Ablauf der Verjährungsfrist der kantonalen Finanzverwaltung zu Gunsten des Postkontos BCF 17-49-3 zu Gunsten des Kontos 01-16-076001 der kantonalen Finanzverwaltung mit dem Vermerk GENE 436.030 abgeliefert.

## **2. Geschlossene Konkursverfahren**

### **a.) Dividenden, die als unzustellbar zurückkommen:**

Guthaben, die an den Berechtigten nicht ausbezahlt werden können, werden gemäss Art. 269 Abs. 2 SchKG während 10 Jahren nach Konkursabschluss auf dem zentralen Depositen-Konto aufbewahrt und danach – falls sie vom betroffenen Gläubiger nicht abgerufen werden – nachverteilt. Sollte der nachzuverteilende Betrag die Kosten der Nachverteilung nicht decken, wird der aufbewahrte Betrag für weitere 10 Jahre auf dem zentralen Depositen-Konto belassen und danach der kantonalen Finanzverwaltung zu Gunsten des Postkontos BCF 17-49-3 zu Gunsten des Kontos 01-16-076001 der kantonalen Finanzverwaltung mit dem Vermerk GENE 436.030 abgeliefert.

Findet eine Nachverteilung statt, ist wie folgt vorzugehen: Zunächst sind alle verbliebenen Gläubiger per Einschreiben und per Publikation aufzufordern, ihre Rechte innert drei Monaten nach Publikationsdatum (wenn der Gemeinschuldner eine natürliche Person ist, unter Einreichung des Originalverlustscheines) geltend zu machen. In der Publikation wird darauf hingewiesen, dass die Dividende nur an diejenigen Gläubiger ausbezahlt wird, die sich innert Frist melden. Die vorhandenen Mittel werden vollständig an die sich meldenden Gläubiger verteilt.

**b.) Hinterlegte Dividenden gemäss Art. 264 Abs. 3 SchKG und Eingänge bisher unbekannter Aktiven nach Konkurschluss:**

Hinterlegte Dividenden gemäss Art. 264 Abs. 3 SchKG, die frei werden oder nach 10 Jahren nicht bezogen worden sind, werden wie nachträglich entdecktes Vermögen gemäss Art. 269 SchKG jeweils sofort bzw. spätestens 10 Jahre nach Konkurschluss nachverteilt. Sollte der nachzuverteilende Betrag die Kosten der Nachverteilung nicht decken, wird der auf dem zentralen Depositen Konto aufbewahrte Betrag bzw. das nachträglich entdeckte Vermögen nach 10 Jahren für weitere 10 Jahre auf dem zentralen Depositenkonto belassen und darauf der kantonalen Finanzverwaltung zu Gunsten des Postkontos BCF 17-49-3 zu Gunsten des Kontos 01-16-076001 der kantonalen Finanzverwaltung mit dem Vermerk GENE 436.030 abgeliefert.

Dieses Kreisschreiben ergeht mit Zustimmung der Finanzdirektion des Kantons Freiburg.

Diese Weisung tritt am 10. Juli 2008 in Kraft.